VERORDNUNG (EWG) Nr. 1506/72 DER KOMMISSION

vom 13. Juli 1972

zur Festsetzung der Beträge, die für das Wirtschaftsjahr 1972/1973 für die Berichtigung der im voraus festgesetzten Abschöpfungen bei der Einfuhr und der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis zu berücksichtigen sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2726/71 (2), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5 und auf Artikel 17 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 365/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regeln für die vorherige Festsetzung der Abschöpfungen für Reis und Bruchreis (3), ergänzt durch die Verordnung Nr. 1018/67/EWG (4), insbesondere auf Artikel 9a Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung Nr. 365/67/EWG und die Verordnung Nr. 366/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und über die Kriterien für die Festsetzung der Erstattungsbeträge (5), ergänzt durch die Verordnung Nr. 1019/67/EWG (6), bestimmen, daß bei der vorherigen Festsetzung die Berichtigung der Abschöpfung bei der Einfuhr und der Erstattung bei der Ausfuhr so zu erfolgen hat, daß die Umrechnungssätze für die einzelnen Verarbeitungsstufen von Reis berücksichtigt werden. Diese Vorschrift führt zur Anwendung der Umrechnungssätze auf den Betrag der für geschälten Reis angewandten monatlichen Zuschläge, um die Zuschläge für Rohreis zu erhalten, und auf den Betrag der für vollständig geschliffenen Reis angewandten monatlichen Zuschläge, um die Zuschläge für halbgeschliffenen Reis zu erhalten.

Für das Wirtschaftsjahr 1972/1973 wurden die monatlichen Zuschläge zum Schwellenpreis für geschälten Reis durch die Verordnung (EWG) Nr. 1409/72 des Rates vom 27. Juni 1972 (7) festgesetzt. Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1500/72 der Kommission vom 13. Juli 1972 zur Festsetzung der für die Gemeinschaftsproduktion repräsentativen langkörnigen Reissorte, des Wertunterschieds zwischen dieser Sorte und der Standardqualität entsprechenden rundkörnigen Reissorte, des Schwellenpreises für geschälten langkörnigen Reis und der Schwellenpreise für vollständig geschliffenen Reis für das Wirtschaftsjahr 1972/1973 (8) wurden die monatlichen Zuschläge für vollständig geschliffenen Reis in die für rundkörnigen vollständig geschliffenen und langkörnigen vollständig geschliffenen Reis berechneten Schwellenpreise für geschälten Reis einbezogen. Die zu berücksichtigenden Umrechnungssätze werden durch die Verordnung Nr. 467/67/EWG der Kommission vom 21. August 1967 (9), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1499/72 (10) festgesetzt.

Für jede in Betracht gezogene Verarbeitungsstufe von Reis führt die Anwendung der Umrechnungssätze auf den Betrag der monatlichen Zuschläge zu den Beträgen, die aus den Tabellen im Anhang zu dieser Verordnung hervorgehen. Die im Monat der vorherigen Festsetzung geltende Abschöpfung oder Erstattung ist daher um diese Beträge zu erhöhen, um die im Monat der Einfuhr oder der Ausfuhr geltende Abschöpfung oder Erstattung zu erhalten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Fall der vorherigen Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr oder der Erstattung bei der Ausfuhr von Rohreis und halbgeschliffenem Reis erfolgt für das Wirtschaftsjahr 1972/1973 die Berichtigung der Abschöpfung oder der Erstattung nach Maßgabe des Schwellenpreises gemäß den Tabellen im Anhang.

Artikel 2

Bei vorheriger Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr oder der Erstattung bei der Ausfuhr dieser Erzeugnisse

1. vor dem 1. Juli 1972 für ein ab 1. September 1972 zu tätigendes Geschäft erfolgt die Berichtigung nach Maßgabe des Schwellenpreises

   a) durch Erhöhung des im voraus festgesetzten Betrages um den in den Tabellen im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 1612/71 in der

(1) ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 282 vom 23. 12. 1971, S. 6.
(3) ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 32.
(4) ABl. Nr. 311 vom 21. 12. 1967, S. 12.
(5) ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 34.
(6) ABl. Nr 311 vom 21. 12. 1967, S. 13.
(7) ABl. Nr. L 150 vom 4. 7. 1972, S. 11.
(8) ABl. Nr. L 158 vom 14. 7. 1972, S. 23.
(9) ABl. Nr. 204 vom 24. 8. 1967, S. 1.
(10) ABl. Nr. L 158 vom 14. 7. 1972, S. 22.

Spalte „Juli-August 1972" aufgeführten Betrag für den jeweiligen Monat der Vorausfestsetzung ;

b) durch Verringerung des erhaltenen Betrages
— um 0,120 Rechnungseinheiten je 100 kg Rohreis,

c) durch Erhöhung des erhaltenen Betrages
— um 0,056 Rechnungseinheiten je 100 kg rundkörnigen halbgeschliffenen Reis,
— um 0,084 Rechnungseinheiten je 100 kg langkörnigen halbgeschliffenen Reis ;

d) durch Erhöhung, gegebenenfalls um den Betrag, der in den Tabellen im Anhang zu dieser Verordnung in der Spalte für den Monat aufgeführt ist, in dem das Geschäft getätigt wird ;

2. im Juli oder August 1972 für ein ab 1. September 1972 zu tätigendes Geschäft erfolgt die Berichtigung nach Maßgabe des Schwellenpreises :

— für Rohreis : durch Verringerung des im voraus festgesetzten Betrages um den in Absatz 1 Buchstabe b) genannten Betrag und durch Erhöhung des im voraus festgesetzten Betrages, gegebenenfalls um den in Absatz 1 Buchstabe d) dieses Artikels genannten Betrag,

— für halbgeschliffenen Reis : durch Erhöhung des im voraus festgesetzten Betrages um den in Absatz 1 Buchstabe c) genannten Betrag und durch Erhöhung des im voraus festgesetzten Betrages, gegebenenfalls um den in Absatz 1 Buchstabe d) dieses Artikels genannten Betrag.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juli 1972

Für die Kommission

Der Präsident

S. L. MANSHOLT

ANHANG

TABELLE 1

ROHREIS

(RE/100 kg)

Monat der Vorausfestsetzung	Zur am Tag der Vorausfestsetzung gültigen Abschöpfung oder Erstattung hinzuzufügender Betrag für ein Geschäft, das innerhalb der in der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 festgesetzten Gültigkeitsdauer der Lizenzen in folgendem Zeitraum getätigt wird							
	Dezember 1972	Januar 1973	Februar 1973	März 1973	April 1973	Mai 1973	Juni 1973	Juli/ August 1973
September, Oktober, November 1972	0,120	0,240	0,360	0,480	0,600	0,720	**0,840**	**0,960**
Dezember 1972	—	0,120	**0,240**	0,360	0,480	0,600	**0,720**	**0,840**
Januar 1973	—	—	0,120	0,240	0,360	0,480	0,600	**0,720**
Februar 1973	—	—	—	0,120	0,240	0,360	0,480	0,600
März 1973	—	—	—	—	0,120	0,240	0,360	0,480
April 1973	—	—	—	—	—	0,120	0,240	0,360
Mai 1973	—	—	—	—	—	—	0,120	0,240
Juni 1973	—	—	—	—	—	—	—	0,120

TABELLE 2

HALBGESCHLIFFENER RUNDKÖRNIGER REIS

(RE/100 kg)

Monat der Vorausfestsetzung	Zur am Tag der Vorausfestsetzung gültigen Abschöpfung oder Erstattung hinzuzufügender Betrag für ein Geschäft, das innerhalb der in der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 festgesetzten Gültigkeitsdauer der Lizenzen in folgendem Zeitraum getätigt wird :							
	Dezember 1972	Januar 1973	Februar 1973	März 1973	April 1973	Mai 1973	Juni 1973	Juli/ August 1973
September, Oktober, November 1972	0,182	0,364	0,546	0,728	0,910	1,092	1,274	1,456
Dezember 1972	—	0,182	0,364	0,546	0,728	0,910	1,092	1,274
Januar 1973	—	—	0,182	0,364	0,546	0,728	0,910	1,092
Februar 1973	—	—	—	0,182	0,364	0,546	0,728	0,910
März 1973	—	—	—	—	0,182	0,364	0,546	0,728
April 1973	—	—	—	—	—	0,182	0,364	0,546
Mai 1973	—	—	—	—	—	—	0,182	0,364
Juni 1973	—	—	—	—	—	—	—	0,182

TABELLE 3

HALBGESCHLIFFENER LANGKÖRNIGER REIS

(RE/100 kg)

Monat der Vorausfestsetzung	Zur am Tag der Vorausfestsetzung gültigen Abschöpfung oder Erstattung hinzuzufügender Betrag für ein Geschäft, das innerhalb der in der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 festgesetzten Gültigkeitsdauer der Lizenzen in folgendem Zeitraum getätigt wird :							
	Dezember 1972	Januar 1973	Februar 1973	März 1973	April 1973	Mai 1973	Juni 1973	Juli/ August 1973
September, Oktober, November 1972	0,203	0,406	0,609	0,812	1,015	1,218	1,421	1,624
Dezember 1972	—	0,203	0,406	0,609	0,812	1,015	1,218	1,421
Januar 1973	—	—	0,203	0,406	0,609	0,812	1,015	1,218
Februar 1973	—	—	—	0,203	0,406	0,609	0,812	1,015
März 1973	—	—	—	—	0,203	0,406	0,609	0,812
April 1973	—	—	—	—	—	0,203	0,406	0,609
Mai 1973	—	—	—	—	—	—	0,203	0,406
Juni 1973	—	—	—	—	—	—	—	0,203